Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Umwandlung von Wertpapieren
Publikationsdatum: SHAB - 02.07.2020
Meldungsnummer: UP03-0000000023
Kanton: BE

Publizierende Stelle:
Busland AG, Bucherstrasse 1-3, 3400 Burgdorf

Umwandlung von Wertpapieren Busland AG

Busland AG
CHE-112.982.854
Bucherstrasse 1-3
3400 Burgdorf
Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

Am 1. November 2019 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz müssen alle nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften ihre Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln (Art. 622 OR). Die anonymen Inhaberaktien werden abgeschafft und durch Namenaktien ersetzt.
Bitte beachten Sie das beigefügte PDF mit der Aufforderung zur Meldung.
Freundliche Grüsse
Busland AG

Busland AG

Busland AG
Bucherstrasse 1 -3
Postfach 1072
CH-3401 Burgdorf
www.bls.ch/bus

Kontakt
Livia Schneeberger

Direkt +41 58 327 50 26
l.schneeberger@busland.ch

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Busland AG

Burgdorf, 1. Juli 2020

Aktionärsmitteilung
Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien
Aufforderung zur Meldung

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

Am 1. November 2019 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz müssen alle nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften ihre Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln (Art. 622 OR). Die anonymen Inhaberaktien werden abgeschafft und durch Namenaktien ersetzt.

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches er die Eigentümer und allfällige Nutzniesser mit Namen und Adressen einträgt (Art. 686 OR). Als Aktionär der Gesellschaft gilt demnach nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Damit Sie Ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte wahrnehmen können, sollten Sie sich bei der Gesellschaft melden (Art. 4 Abs. 1 UeB). Der Verwaltungsrat erfasst Ihre Daten im Aktienbuch und händigt Ihnen Ihre Eintragungsbescheinigung aus. Somit werden Sie Namenaktionär. Mit der Umwandlung von Inhaber in Namenaktien verändern sich weder die Nominalwerte Ihrer Aktien noch Ihre Rechte und Pflichten als Aktionär.

Für die Meldung gelten folgende Fristen:

Wir empfehlen es Ihnen Ihrer Meldepflicht umgehend, jedoch spätestens bis am 30. April 2021 (Eingang Meldung bei der Busland AG) nachzukommen.

Was passiert, wenn Sie sich nicht melden?

Sollten Sie Ihrer Meldepflicht bis am 30. April 2021 nicht nachgekommen sein, werden Ihre Inhaberaktien am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Eine Eintragung in das Aktienbuch ist alsdann nur noch auf Auftrag beim zuständigen Gericht, mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft möglich (mit entsprechenden Kostenfolgen für Sie).

Am 1. November 2024 werden Ihre nicht im Aktienbuch eingetragenen Aktien von Gesetzes wegen nichtig. Gegebenenfalls können Sie jedoch bei der Busland AG Antrag auf Entschädigung Ihrer nichtig gewordenen Aktien stellen. Achtung: Allfällige Entschädigungsansprüche gehen per 31. Oktober 2034 unter.

Erfolgt keine Meldung Ihrerseits bis zum 31. Oktober 2024, muss die Gesellschaft die Vernichtung Ihrer Aktien beim Gericht beantragen. Mit dem gerichtlichen Entscheid über die Vernichtung der Aktien **verlieren Sie Ihre Aktien und damit verbundene Rechte endgültig!** Ihre Einlagen fallen dann an die Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Busland AG

Markus Grimm
Verwaltungsratspräsident

Daniel Hofer
Verwaltungsrat